

**Kurztitel**

Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022

**Kundmachungsorgan**

BGBI. I Nr. 10/2022

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 13

**Inkrafttretensdatum**

01.04.2022

**Außerkrafttretensdatum**

30.06.2022

**Abkürzung**

NEHG 2022

**Index**

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

**Text****Vereinfachte Registrierung**

**§ 13.** (1) In der Einführungsphase kommen eine vereinfachte Registrierung und Emissionsüberwachung zur Anwendung. In dieser Phase ist abweichend von § 4 Abs. 3 kein Überwachungsplan beizulegen. Darüber hinaus liegt jedenfalls keine schuldhafte Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 vor, wenn für den Handelsteilnehmer die erforderliche Registrierung bis 1. November 2022 erfolgt.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 hat die zuständige Behörde für jene Handelsteilnehmer, die bereits vor dem 1. Juli 2022 als Abgabenschuldner einer Energieabgabe erfasst sind, automationsunterstützt die Registrierung vorzunehmen („Initialbefüllung“) und einen Registrierungsbescheid zu erlassen. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Dabei sind jene Daten zu verwenden, die für die Erhebung der Energieabgaben erfasst werden. Diese sind der zuständigen Behörde automationsunterstützt und kostenfrei durch die Abgabenbehörden des Bundes (§ 49 Z 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961) zur Verfügung zu stellen. Stellt sich heraus, dass die übernommenen Daten unrichtig sind, hat der Handelsteilnehmer dies der zuständigen Behörde unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Entrichtet

- der Netzbetreiber als Haftender gemäß § 4 Abs. 2 Erdgasabgabengesetz anstelle eines Handelsteilnehmers die Erdgasabgabe oder
- der inländische Empfänger als Haftender gemäß § 4 Abs. 2 Kohleabgabengesetz anstelle eines Handelsteilnehmer die Kohleabgabe,

gilt er in der Einführungsphase gemäß § 9 Z 1 abweichend von § 3 Abs. 1 Z 4 anstelle des Steuerschuldners als Handelsteilnehmer.

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die automationsunterstützte Übermittlung der Daten und die Initialbefüllung durch Verordnung näher zu regeln.

**Zuletzt aktualisiert am**

01.07.2022

**Gesetzesnummer**

20011818

**Dokumentnummer**

NOR40242274